

Donnerstag, 15. Juni 2023 **Nachmittag**

Vorsitz: Standespräsident Tarzisius Caviezel
Protokoll: Patrick Barandun
Präsenz: anwesend 112 Mitglieder
entschuldigt: Kaiser, Koch, Messmer-Blumer, Sax, Said Bucher, Stiffler, Thür-Suter, Walser
Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Anfrage Cramerli betreffend Ausscheidung von Vorranggebieten für Trockenwiesen

Erstunterzeichner: Cramerli
Regierungsvertreter: Parolini

Erklärung

Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

2. Anfrage Mazzetta betreffend Neophytenbekämpfung in der Landwirtschaft

Erstunterzeichnerin: Mazzetta
Regierungsvertreter: Parolini

Antrag Mazzetta
Diskussion

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Erklärung

Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

3. Anfrage Preisig betreffend Plastiksammlung und Senkung des Plastikverbrauchs

Erstunterzeichnerin: Preisig
Regierungsvertreter: Parolini

Antrag Preisig
Diskussion

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Erklärung

Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

4. Auftrag Censi betreffend Maiensässe ausserhalb der Bauzone: Ein neuer Ansatz ist nötig, um unser bauliches Erbe zu retten

Erstunterzeichner: Censi
Regierungsvertreter: Caduff

Antrag Censi

In der Hoffnung, dass die Regierung die geäusserten Bedenken und die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels im Bereich der Bewirtschaftung des Bodens ausserhalb der Bauzone teilt, ersuchen wir die Bündner Regierung, bei der Konferenz der Alpenkantone vorstellig zu werden und sich – über die entsprechenden Deputationen bei den eidgenössischen Räten – für eine Revision des Raumplanungsgesetzes einzusetzen, die den in diesem parlamentarischen Vorstoss vorgestellten Absichten entspricht.

Antrag Regierung

Die Regierung beantragt, den Auftrag zu überweisen.

Antrag Censi

Diskussion

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag mit 82 zu 23 Stimmen bei 1 Enthaltung.

5. Auftrag Derungs betreffend Anpassung Wohnbauförderung

Erstunterzeichner: Derungs
Regierungsvertreter: Caduff

Antrag Derungs

Vor diesem Hintergrund beauftragen die Unterzeichnenden die Regierung, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, welche im Rahmen der WS die Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie die Finanzmittel im Allgemeinen für die Beiträge an die Sanierung und den Erwerb von Wohneigentum erhöhen.

Antrag Regierung

Die Regierung beantragt, den Auftrag zu überweisen.

Antrag Derungs

Diskussion

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag mit 90 zu 12 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

6. Fraktionsauftrag SP betreffend Wohnraumförderung (Erstunterzeichnerin Müller)

Erstunterzeichnerin: Müller
Regierungsvertreter: Caduff

Antrag Müller

Die Unterzeichnenden fordern die Regierung dazu auf, eine kantonale gesetzliche Grundlage zur Förderung von bezahlbarem Erstwohnraum zu schaffen.

Antrag Regierung

Die Regierung beantragt, den Auftrag zu überweisen.

Antrag Müller
Diskussion

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Abstimmung
Der Grosse Rat überweist den Auftrag mit 62 zu 36 Stimmen bei 1 Enthaltung.

7. Fraktionsauftrag SVP betreffend Aktionsplan Erstwohnungsraum / Raumplanung (Erstunterzeichner Gort)

Erstunterzeichner: Gort
Regierungsvertreter: Caduff

Antrag Gort

1. Massive Beschleunigung der Raumplanungsprozesse:
 - Der Kanton beschränkt sich bei den Prüfungen der Ortsplan- und der Baugesetzrevisionen ausschliesslich auf die Einhaltung des Bundes- und Kantonalen Rechts, alles andere ist Sache der Gemeinden.
 - Vorprüfungen der Raumplan- und Baugesetzrevisionen müssen zwingend innerhalb von zwei Monaten nach Eingang beim Kanton beantwortet sein.
 - Vorgeprüfte Revisionen, welche nach der Mitwirkung keine Einsprachen und keine beziehungsweise nur unwesentliche Änderungen beinhalten, sind von der Regierung innert einer Monatsfrist zu genehmigen.
 - Vorgeprüfte Revisionen, welche wesentliche Änderungen beinhalten, sind innert drei Monaten zu prüfen und zu genehmigen.
 - Einsprachen sind unter Einhaltung der Fristen, jedoch ohne Verzug zu bearbeiten und zu entscheiden.
 - Revisionen, welche nicht innerhalb der maximalen Verfahrensdauer von zwölf Monaten von der Regierung bewilligt werden, gelten automatisch als bewilligt.
2. Keine unnötigen Rückzonungen, dafür mögliche neue Bauzonen:
 - Die Bevölkerungsperspektive muss unverzüglich neu berechnet werden.
 - Die neuen Trends, wie Homeoffice, Teilzeitjobs und das Berggebiet als Erholungs- und Arbeitsraum müssen darin einfliessen.
 - Für die Bauzoneneinteilung gilt nur noch das höchste Szenario.
 - Begründete Einzonungswünsche der Gemeinden müssen berücksichtigt werden.

Antrag der Regierung

Die Regierung beantragt, den Auftrag betreffend Ziff. 1 al. 1 und 5 sowie Ziff. 2 al. 1, 2 und 3 zu überweisen und betreffend Ziff. 1 al. 2, 3,4 und 6 sowie Ziff. 2 al. 4 abzulehnen.

Der Erstunterzeichner hält am Auftrag in der ursprünglichen Fassung fest.

1. Abstimmung

In Gegenüberstellung des Antrags Gort und des Antrags der Regierung obsiegt der Antrag der Regierung mit 62 zu 23 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

2. Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne des Antrags der Regierung mit 95 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

8. Anfrage Roffler betreffend Zukunft der Dorfläden

Erstunterzeichner: Roffler
Regierungsvertreter: Caduff

Antrag Roffler
Diskussion

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Erklärung
Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

Schluss der Sitzung: 16.05 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

Fraktionsauftrag Mitte betreffend Standesinitiative für eine neue Raumplanung (Erstunterzeichner Cramer)

Graubünden verfügt über zu wenig Wohnraum. In Zentren, touristischen Destinationen, aber immer mehr auch im ländlichen Gebiet fehlen immer mehr Wohnungen. Die Nachfrage ist ungebremst, während das Angebot stagniert. Dies ist einerseits auf die Auswirkungen des Zweitwohnungsgesetzes des Bundes (ZWG; SR 702) als auch andererseits auf das Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG; SR 700) zurückzuführen. Während das ZWG den Bau neuer Zweitwohnungen verbietet und damit den Druck auf die altrechtlichen, frei nutzbaren Wohnungen erhöht (Art. 10 und Art. 11 Abs. 1 ZWG), verlangt das RPG, dass überdimensionierte Bauzonen reduziert werden (Art. 15 Abs. 2 RPG). Hinzu kommt, dass die Anforderungen an die Raumplanung stetig steigen, indem immer mehr Sachpläne, Konzepte und Inventare zu berücksichtigen sind. Der „Dschungel“ an Vorschriften ist kaum mehr überblickbar und macht die Raumplanung zur echten Herausforderung für Gemeinden, Grundeigentümerinnen und -eigentümer, Planungsbüros und den Kanton. Dies ist nicht zuletzt auf die Bundesgesetzgebung zurückzuführen, obwohl der Bund einzig und allein über eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz verfügt. Art. 75 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) legt fest, dass der Bund die Grundsätze der Raumplanung festlegt und die Raumplanung den Kantonen obliegt und dazu dient, eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes sicherzustellen. Diese Grundsatzgesetzgebungskompetenz wird vom Bund deutlich zu weit ausgelegt. So nimmt der Bund etwa immer mehr Einfluss auf die kantonale Raumplanung, indem er immer mehr inhaltliche Vorgaben etwa im Bereich des Richtplanes aufstellt (vgl. Art. 8a RPG, wonach die Kantone von Bundesrechts wegen [!] festzulegen haben, wie gross die Siedlungsfläche sein soll, wie sie im Kanton verteilt wird und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt wird) oder bereits auf gesetzlicher Ebene hohe Anforderungen an die Bauzonen stellt (Art. 15 RPG, wobei die Detailausführungen in einer zu hohen Regelungsdichte in der Raumplanungsverordnung [RPV; SR 700.1] erfolgen). Hinzu kommt, dass dem Bund in verschiedenen Verordnungsbestimmungen ein Beschwerderecht gegen kantonal ergangene Entscheide eingeräumt wird, was immer wieder zu Rechtsmittelverfahren des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) mit erheblichen Auswirkungen für die Kantone führt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_62/2018 vom 12. Dezember 2018 zu den Erhaltungszonen). Diesen Tendenzen muss Einhalt geboten werden: Der Bund muss sich wieder auf die Grundsatzgesetzgebungskompetenz beschränken und diese muss den unterschiedlichen Anliegen und Herausforderungen in den Kantonen Rechnung tragen.

Die Unterzeichnenden beauftragen deshalb die Regierung, eine Standesinitiative beim Bund einzureichen, die verlangt:

1. Die Bundesverfassung ist zu respektieren. Der Bund konzentriert sich im Bereich der Raumplanung auf eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz. Er sieht von inhaltlichen Vorgaben an die Kantone ab. Den Kantonen ist der grösstmögliche Handlungsspielraum im Bereich der Raumplanung zu belassen.
2. Der Bund belässt den Kantonen grösstmöglichen Handlungsspielraum im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone, wie die Ausgestaltung der Besitzstandsgarantie altrechtlicher Wohnbauten im Sinne von Art. 24c RPG (u. a. Maiensässbauten). Im Sinne der Verfassung beschränkt sich der Bund darauf, zu regeln, dass Erneuerungen, teilweise Änderungen, massvolle Erweiterungen sowie der Wiederaufbau bei Wahrung der Identität und unter Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG) zulässig sind. Den Kantonen obliegt es dann, die Einzelheiten wie etwa die Wahrung der Identität näher zu regeln. Bei gewerblichen Bauten muss sichergestellt (Art. 37a RPG) werden, dass ein Abbruch und Wiederaufbau inkl. Standortverschiebung sowie eine massvolle Erweiterung der zonenwidrig genutzten Fläche (über 100 m² hinaus!) bis 30 % möglich sind.

3. Der Bund lässt den Kantonen im Bereich der Richtpläne grösstmöglichen Handlungsspielraum und macht keine inhaltlichen Vorgaben zum Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden, was etwa eine Revision von Art. 8a Abs. 1 lit. a RPG verlangt, wonach im Richtplan Siedlung festgelegt werden muss, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie sich im Kanton verteilt und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt wird.
4. Der Bund belässt den Kantonen bei der Ausscheidung und Dimensionierung der Bauzonen grösstmöglichen Handlungsspielraum, was etwa eine Revision der Ausführungsbestimmungen in der RPV zum voraussichtlichen Bedarf der Bauzonen (Art. 15 Abs. 1 RPV) und zur Reduktion überdimensionierter Bauzonen (Art. 15 Abs. 2 RPV) bedarf.
5. Der Bund verzichtet auf die Erhebung von Rechtsmitteln gegen kantonal ergangene Entscheide, was etwa die Aufhebung von Art. 48 Abs. 4 RPV und Art. 10 der Zweitwohnungsverordnung (ZWV; BR 702.1) bedarf.

Die Regierung wird überdies beauftragt, sich in allen Organisationen, Gremien und politischen Entscheidungsbehörden dafür einzusetzen, dass die vorgenannten Punkte durch den Bund erfüllt werden.

Cramer, Maissen, Derungs, Beeli, Berther, Bettinaglio, Binkert, Brunold, Collenberg, Danuser (Cazis), Epp, Föhn, Furger, Gansner, Heini, Kohler, Lamprecht, Loepfe, Mani, Messmer-Blumer, Michael Beni (Donat), Righetti, Sax, Spagnolatti, Tanner, Tomaschett, Ulber, Widmer, Zanetti (Sent), Zanetti (Landquart)

Auftrag Gartmann-Albin betreffend Schaffung einer Fachstelle sowie eines Kompetenzzentrums für Autismus-Spektrum-Störungen (ASS)

Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) kommen in verschiedenen Lebensbereichen vor, wobei das Erscheinungsbild je nach Schweregrad und Alter unterschiedlich ausgeprägt ist. Menschen mit einer ASS teilen gewisse Gemeinsamkeiten. So zeigen Betroffene Auffälligkeiten in der Kommunikation und in der sozialen Interaktion. Sie verfügen häufig über eingeeengte Interessen und bevorzugen gleichbleibende Abläufe.

Am 17. Oktober 2018 verabschiedete der Bundesrat einen Bericht zum Thema ASS. In diesem Bericht empfahl er unter anderem, die Frühintervention zu einem Handlungsschwerpunkt bei den Massnahmen für Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung zu machen. Eine möglichst frühe Diagnosestellung ist zentral und die intensive Frühintervention sollte sobald wie möglich nach der Diagnose erfolgen. Zahlreiche wissenschaftliche Studien haben die Wirksamkeit der Methoden zur intensiven Frühintervention bestätigt.

In der Schweiz gibt es seit einigen Jahren Zentren, die unterschiedliche intensive Frühinterventionsprogramme anbieten. In der Studie zum Pilotversuch der IV konnten von 86 dort geförderten Kindern fast 60 Prozent nach den intensiven Frühinterventionen integrativ eine Regelschule besuchen.

In den Sonderschulkompetenzzentren ist ein starker Anstieg der Zahlen von Kindern mit ASS beim Eintritt in den Vorkindergarten/Kindergarten festzustellen. Schon heute ist es in Graubünden jedoch nicht möglich, allen Kindern die Chance eines Platzes und somit der intensiven Frühintervention zu bieten. Um diesem Zustand raschmöglichst entgegenzuwirken, benötigt es im Kanton eine Fachstelle «Autismus», welche sich nebst Fort- und Weiterbildungsangeboten von Fachpersonen genauso mit einer umfassenden Beratung, Begleitung und Unterstützung von betroffenen Menschen und deren Umfeld befasst.

Platzmangel herrscht jedoch nicht nur bei Kleinkindern, sondern auch bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit sehr schweren Formen von Autismus-Spektrum-Störung. Die heute im Kanton Graubünden bestehenden Institutionen sind weder betrieblich noch personell und infrastrukturell darauf ausgelegt, mit diesen schweren Formen umgehen zu können. Um diesem Mangel entgegen zu wirken, ist es nach Ansicht der Unterzeichnenden notwendig, ein eigenes Kompetenzzentrum mit spezialisierten Fachpersonen ASS und geeigneten räumlichen Einrichtungen zu schaffen.

In diesem Sinne beauftragen die Unterzeichnenden nun die Regierung, raschmöglichst eine Fachstelle ASS zu schaffen sowie sich mit der Planung eines Kompetenzzentrums ASS zu befassen.

Gartmann-Albin, Loepfe, Holzinger-Loretz, Altmann, Atanes, Bachmann, Bardill, Baselgia, Bavier, Beeli, Berweger, Biert, Bischof, Bisculm Jörg, Bleuler-Jenny, Cahenzli-Philipp (Untervaz), Cola Casaulta, Degiacomi, Dietrich, Gredig, Hoch, Hofmann, Hohl, Jochum, Kaiser, Kappeler, Kienz, Kocher, Kreiliger, Lehner, Loi, Luzio, Mani, Mazzetta, Michael (Castasegna), Morf, Müller, Natter, Perl, Peter, Pfäffli, Preisig, Rageth, Rettich, Righetti, Roffler, Rusch Nigg, Rutishauser, Said Bucher, Thür-Suter, von Tscharnier, Widmer, Wieland, Wilhelm, Zanetti (Sent)

Auftrag Stiffler betreffend Analyse Aufnahmeverfahren für Talentklassen

Seit 2015 bestehen im Kanton vier Talentschulen in Champfèr, Chur, Davos und Ilanz. Diese ermöglichen sportlich und musikalisch begabten Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe 1 (Real- und Sekundarschule) die schulische Ausbildung mit einem auf Wettkampf und Training abgestimmten Stundenplan.

Die Talentklassen sind in Artikel 38 des Schulgesetzes verankert.

Das Hauptziel einer Talentklasse ist, dass die Schülerinnen und Schüler die Förderung ihres Talentes nebst Schulpensum intensiviert vorantreiben können. Da die Plätze begrenzt sind, braucht es eine Form von Aufnahmeverfahren. Das aktuelle Aufnahmeverfahren, bestehend aus 40 % Potenzialeinschätzung, 30 % sportmotorischer bzw. musikalischer Test und 30 % Persönlichkeitstest, führt jedoch in verschiedenen Fällen dazu, dass ausgewiesene Talente an der Aufnahmeprüfung scheitern, so zum Beispiel am Persönlichkeitstest. Folglich werden sie nicht aufgenommen und das zeitintensive Training z. B. auf Niveau Leistungssport ist ab Sekundar- oder Realschule nur teilweise möglich. Damit verfehlt das System der Aufnahmeprüfung das Ziel.

Kürzlich wurde bekannt, dass die Regierung mit einer der Massnahmen betreffend die Aufgaben- und Leistungsüberprüfung das Verfahren für die Aufnahmeprüfung nicht mehr selbst durch den Kanton durchführen möchte, sondern nur noch die Rahmenbedingungen für die Prüfung vorgeben und allenfalls in einer Kontrollfunktion durch die bestehende Steuerungsgruppe überwacht. Es ist also an der Zeit nach rund acht Jahren an Erfahrungen und im Hinblick auf eine allfällige Delegation der Aufnahmeverfahren an die Talentschulen eine Analyse über das Aufnahmeverfahren in Talentklassen vorzunehmen.

Die Unterzeichnenden beauftragen die Regierung somit eine Analyse über die Talentklassen vorzunehmen, zum Beispiel unter Einbezug der Steuerungsgruppe, der Talentschulen, der Sportverbände und Musikorganisationen. Dabei sollen unter anderem die Aufnahmeprüfung an sich, die Gewichtung, die Qualität der Verbandsempfehlungen, die Anzahl Zulassungen sowie allfällig weitere Aspekte überprüft werden. Auch soll in dieser Analyse anhand von Kriterien aufgezeigt werden, für welche Sportarten/Musik die Talentklassen geeignet sind.

Stiffler, Rageth, Bergamin, Altmann, Bachmann, Bavier, Berther, Berweger, Biert, Binkert, Bleuler-Jenny, Censi, Claus, Cola Casaulta, Collenberg, Danuser (Chur), Della Cà, Derungs, Dietrich, Epp, Föhn, Furger, Gansner, Gredig, Hartmann, Heini, Hoch, Hohl, Holzinger-Loretz, Jochum, Kappeler, Kocher, Lehner, Loi, Luzio, Maissen, Mani, Mazzetta, Michael (Castasegna), Natter, Pfäffli, Righetti, Rüegg, Said Bucher, Saratz Cazin, Sax, Schutz, von Ballmoos, Widmer, Wieland

Auftrag Bavier betreffend Erhöhung der Beiträge an die Bündner Sportverbände aus den Geldern der Landeslotterie

Die Erfolgsrechnung des Kantons GR schliesst für das Jahr 2022 überdurchschnittlich gut ab. Dazu beigetragen hat u. a. auch die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Landeslotterie. Ihrem Jahresbericht 2022 kann entnommen werden, dass der Kanton GR im vergangenen Jahr CHF 14.18 Mio. erhielt, während im Jahr 2018 noch CHF 10.47 Mio. ausgeschüttet wurden. Die Regierung erwähnt auf Seite 250 ihrer Jahresrechnung, dass im Bereich der Spezialfinanzierung der Landeslotterie ein Einnahmenüberschuss resultiert.

Die Mittelverwendung des Kantons aus den Geldern der Landeslotterie sah im Jahre 2022 folgendermassen aus:

Beitrag an die Kultur	CHF 7 860 278
Beitrag an Denkmalpflege	CHF 1 509 120
Beitrag an den Sport	CHF 3 911 815

Auf der Homepage des EKUD sind noch weitere kleinere Beiträge aufgeführt, wie z. B. der Beitrag an Jugend und Erziehung von CHF 319 068, die in dieser Zusammenstellung nicht ins Gewicht fallen.

Der ganze Gewinnanteil der Landeslotterie fliesst immer ein Jahr verzögert in die Kantonsrechnung ein, d. h. der Anteil des Gewinns von Swisslos des Jahres 2021 fliesst in die Kantonsrechnung 2022 ein. Davon werden 70 Prozent der Spezialfinanzierung Landeslotterie (Rechnungsrubrik 4271) und 30 Prozent der Spezialfinanzierung Sport (Rechnungsrubrik 4273) zugeteilt. Diese Aufteilung erfolgt gemäss Art. 38 des Finanzhaushaltsgesetzes.

Weiter kann der Jahresrechnung des Kantons GR auf Seite 403 entnommen werden, dass in der Spezialfinanzierung Sport ein Guthaben von CHF 10 137 780 vorliegt, wovon – gemäss Auskunft des EKUD – CHF 2 411 780 bereits zugesichert sind, d. h. CHF 7 726 037 frei verfügbar sind.

Die 44 kantonalen Sportverbände mit ihren 730 Sportvereinen leisten in unserer Gesellschaft einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsförderung und Prävention und letztlich auch zum lokalen Vereinsleben. Müssten die Gemeinden für die freiwillig geleistete Jugendförderung eine aufsuchende Jugendarbeit installieren, hätte dies für sie unbezahlbare Kosten zur Folge.

Der Bündner Verband für Sport (BVS) mit seinen 44 Sportverbänden und 72 000 Mitgliedern erhält vom Kanton eine gute Million Franken pro Jahr für die Sportförderung. Diese Million wird unter den 44 Sportverbänden aufgeteilt. Während sich die Einnahmen aus der Landeslotterie in den letzten 10 Jahren wesentlich erhöht haben, sind die Beiträge an die kantonalen Sportverbände in etwa gleich hoch geblieben.

Die Kosten für die Sportförderung sind jedoch infolge der Teuerung über die letzten Jahre gestiegen und die Sportvereine müssen heute Geld für Leistungen aufbringen, die in der Vergangenheit gratis oder wesentlich günstiger waren (z. B. Reservationen für Skipisten, Turnhallen, Kunsteisbahnen etc.). Aus der Sicht der 44 kantonalen Sportverbände macht es wenig Sinn, CHF 7.72 Mio. im Fonds der Spezialfinanzierung Sport zu öffnen, während die Sportverbände mit finanziellen Sorgen kämpfen.

Die Regierung wird beauftragt, die Gewinnausschüttung aus den Geldern der Landeslotterie an den Sport, analog den Beiträgen an die Kultur, anzugleichen und die jährlichen Beiträge an die Bündner Sportverbände signifikant zu erhöhen.

Bavier, Sax, Candrian, Bachmann, Beeli, Berther, Bettinaglio, Binkert, Bischof, Bisculm Jörg, Brunold, Butzerin, Cahenzli-Philipp (Untervaz), Casutt, Censi, Cortesi, Dietrich, Epp, Favre Accola, Föhn, Furger, Gansner, Grass, Hartmann, Heini, Hohl, Holzinger-Loretz, Kappeler, Kohler, Krättli, Lamprecht, Lehner, Loi, Mani, Menghini-Inauen, Michael Beni (Donat), Oesch, Pfäffli, Rageth, Rauch, Righetti, Roffler, Rüegg, Said Bucher, Saratz Cazin, Schutz, Spagnolatti, Tanner, Thür-Suter, Tomaschett, von Ballmoos, Zanetti (Sent)

Auftrag Kappeler betreffend Wasserversorgung für künftige Extremsituationen sicherstellen

Wasser ist elementar für Mensch, Natur und Wirtschaft. Das Vorhandensein von Wasser wurde bisher oft als selbstverständlich betrachtet. Der fortschreitende Klimawandel sowie sozioökonomische Faktoren wie Bevölkerungswachstum, Bautätigkeit, Siedlungsdruck, Energiegewinnung oder der steigende Bewässerungsbedarf erhöhen auch im Kanton Graubünden den Druck auf diese Ressource. Trockenperioden und Wasserknappheit werden in Zukunft häufiger auftreten.

Aus diesen Gründen beauftragen die Unterzeichnenden die Regierung, mit einem Bericht aufzuzeigen, welche Gebiete des Kantons Graubünden von allfälliger Wasserknappheit besonders betroffen sind und welche Massnahmen im Hinblick auf zukünftige Trockenperioden gegebenenfalls zu treffen sind. Dabei sind die Bedürfnisse der öffentlichen Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der wasserabhängigen Ökosysteme zu berücksichtigen. Dazu gehören auch Lösungsansätze zum Nutzungskonflikt zwischen Landwirtschaft und Oberflächengewässer. Ebenfalls sind Möglichkeiten für die Speicherung von Wasser aufzuzeigen.

Kappeler, Altmann, Roffler, Bachmann, Bardill, Baselgia, Bavier, Berther, Berweger, Biert, Bischof, Bleuler-Jenny, Brandenburger, Butzerin, Cahenzli-Philipp (Untervaz), Censi, Cola Casaulta, Cortesi, Danuser (Chur), Degiacomi, Della Cà, Dietrich, Epp, Furger, Gartmann-Albin, Hartmann, Hoch, Hohl, Holzinger-Loretz, Kaiser, Kienz, Kocher, Mazzetta, Menghini-Inauen, Oesch, Perl, Pfäffli, Preisig, Rageth, Righetti, Rüegg, Rusch Nigg, Saratz Cazin, Schutz, Stiffler, von Ballmoos, Walser, Wieland, Wilhelm

Fraktionsauftrag SVP betreffend Mindestabstand von Windrädern (Erstunterzeichner Grass)

Der kantonale Richtplan Energie, zu dem noch die Vernehmlassung läuft, sieht im Kanton Graubünden 25 Windparks in Windenergiezonen vor. Verschont von Windparks bleibt einzig das Oberengadin.

Die Windparks sind wegen ihrer Erschliessung mit Strassen und Stromnetzen bewusst nahe am Siedlungsgebiet geplant und haben deshalb negative Auswirkungen auf den Lebensraum der Bündner Bevölkerung.

Die touristisch stark genutzten Regionen werden massiv beeinträchtigt. Die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen für diesen im Kanton äusserst bedeutenden Wirtschaftszweig lassen sich nicht einmal erahnen. Statt mit freien Alpenlandschaften würde sich das Bündnerland künftig als verschandelte Gegend präsentieren.

Mit dem Richtplanverfahren werden die Mitspracherechte der Gemeinden und der Bürgerinnen und Bürger ausgehebelt. Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Beeinträchtigungen für alle Bewohnerinnen und Bewohner in der Nähe bilden (z. B. Feuer, Eiswurf, Infraschall, Beschattung, Lichtverschmutzung, Verkehr) soll rasch ein erweiterter Mindestabstand eingeführt werden. Ausserhalb des Kantons Graubünden sind zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner bereits gewisse Abstandsregelungen vorhanden. So gilt in Deutschland ein genereller Mindestabstand von 1000m, im Kanton Basel-Stadt wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700m vorgesehen und die Gemeinde Hagenbuch ZH hat soeben an der Gemeindeversammlung einen Mindestabstand von 1000m beschlossen. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C_149/2021, Urteil vom 25 August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Bäume, Wildtiere etc.) jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen offenbar kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30m hohe Windturbinen. Heute werden in der Schweiz jedoch Windturbinen mit 150m Höhe und in Deutschland bereits mit 250m Höhe gebaut. Es ist daher mehr als nur angebracht, dass auch der Kanton Graubünden moderne Abstandsregelungen einführt.

Die Unterzeichnenden fordern die Regierung auf:

Bei der Planung und dem Bau von Windenergieanlagen (Nabenhöhe ab 30m) ist ein Mindestabstand zwischen einer zeitweisen oder dauerhaft genutzten Liegenschaft von 1000m einzuhalten.

Grass, Hug, Gort, Adank, Bärtsch, Brandenburger, Butzerin, Candrian, Casutt, Cortesi, Della Cà, Dürler, Favre Accola, Hefti, Koch, Krättli, Lehner, Metzger, Morf, Rauch, Roffler, Salis, Sgier, Stocker

Auftrag Adank betreffend wirksame Mittel gegen Beschaffungskriminalität

Die Aussage der Regierung auf die Fraktionsanfrage der SVP betreffend "Beschaffungskriminalität im Raum Chur", wonach sich die Situation auf dem Gebiet der Stadt Chur generell nicht verschlechtert habe und die Szene im Stadtpark seit zwei Jahren auf hohem Niveau stabil sei, steht in grossem Kontrast zu Mitteilungen der Kantonspolizei, des Vereins Überlebenshilfe sowie der Stadt Chur.

Die Zahlen aus dem Reporting Drogenszene der Stadt Chur sprechen dabei eine überaus deutliche Sprache: Sowohl die Einsätze der Stadtpolizei auf Meldung wie auch die Spritzenfunde haben sich gegenüber dem Vorjahr praktisch vervierfacht, die Anzahl Personen ohne festen Wohnsitz hat sich verdoppelt und die Anzahl Personen im Stadtpark hat in diesem Zeitraum gemäss Angaben des Vereins Überlebenshilfe und der Stadtpolizei um rund 20 bis 30 Prozent zugenommen. Diese Zahlen werden dem Kanton monatlich zugestellt.

Gemäss Medienmitteilung des Kantons und Präsentation der Kantonspolizei zur Kriminalitätsstatistik 2022 vom 17. März 2023 hängt die Deliktzunahme bei strafbaren Handlungen vor allem mit der Beschaffungskriminalität der wachsenden Churer Drogenszene zusammen, welche «den Konsum über Delikte finanziere». Gemäss Aussage eines Verantwortlichen der Kantonspolizei schädigten einzelne Personen aus der Drogenszene 40 bis 50 Personen bis etwas geschehe. Die Kantonspolizei wäre durchaus froh, wenn das Gesetz mehr Mittel zulassen würde.

Zu bemerken ist, dass sowohl Fachleute wie auch (ehemalige) Betroffene darauf hinweisen, dass sich auch für die suchterkrankten Menschen durchaus Chancen ergeben, wenn sie eher früher als später in den Strafvollzug gehen müssen. Dies gibt ihnen eine Auszeit, welche immer wieder für einen Ausstieg aus dem Teufelskreis der Sucht genutzt werden kann.

Die Unterzeichnenden beauftragen die Regierung, die Massnahmen gegen die Beschaffungskriminalität der Drogenszene deutlich zu verstärken. Dies soll einerseits durch grösstmögliches Ausnützen des bestehenden gesetzlichen Rahmens erfolgen. Andererseits soll die Regierung allenfalls notwendige gesetzliche Anpassungen vorschlagen, um den Strafverfolgungsbehörden mehr Mittel in die Hand zu geben.

Adank, Degiacomi, Crameri, Bärtsch, Berweger, Bisculm Jörg, Brandenburger, Bundi, Butzerin, Candrian, Casutt, Cola Casaulta, Cortesi, Della Cà, Dietrich, Dürler, Favre Accola, Föhn, Furger, Gansner, Gort, Grass, Heini, Hoch, Hohl, Hug, Kappele, Koch, Krättli, Lehner, Maissen, Menghini-Inauen, Metzger, Morf, Natter, Oesch, Rauch, Rettich, Righetti, Roffler, Sgier, Stocker, Thür-Suter, von Ballmoos, Walser

Auftrag Degiacomi betreffend bedarfsgerechtes Platzangebot in der Sonderpädagogik

In den Antworten auf die Anfragen Claus und Dietrich zeigt die Regierung auf, dass der ausgewiesene Bedarf an Plätzen in der separativen Sonderpädagogik aktuell für 14 Kinder nicht gedeckt ist. Gemäss Angaben von Schulträgerschaften gibt es mittlerweile mehrere Kinder mit Behinderungen in Graubünden, welche gar nicht mehr beschult werden können. Das Grundrecht auf Bildung und angemessene Förderung wird ihnen verwehrt. Darunter leiden die betroffenen Kinder, ihre Familien, aber auch die Klassenkameraden sowie Lehrpersonen und das ganze Schulsystem vor Ort erheblich. Berücksichtigt werden muss, dass in vielen Fällen schon einige Zeit vergeht, bis ein entsprechender Status zugesprochen werden kann. Dies auf dem Hintergrund, weil der Prozess und die Arbeit mit den Erziehungsberechtigten viel Zeit in Anspruch nimmt.

Eine ähnlich prekäre Situation besteht für Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten. Geeignete Plätze an Sonderschulen fehlen und Time out Klassen sind in den meisten Regionen nicht auf die Schnelle realisierbar. Diese Situation muss seitens des Kantons aktiv mit den Sonderschulen und den Schulträgern verbessert werden.

Die Regierung stellt nun aber in der Antwort auf die Anfrage Dietrich in Aussicht, dass auf das Schuljahr 2023/2024 hin temporär zusätzliche Plätze für Kinder mit Behinderungen geschaffen werden sollen. Austausch mit dem zuständigen Regierungsrat, den Vertretenden des Amtes für Volksschule und Sport sowie den Sonderschulinstitutionen haben gezeigt, dass erst

per August 2024 zusätzliche Plätze zu erwarten sind. Auch ein Auftrag zur langfristigen Verbesserung der Situation sei bisher nicht erteilt worden.

Für eine Abgeltung von Massnahmen der Regelschule über die gemäss Schulgesetz vorgesehenen Beiträge hinaus, besteht laut Antwort der Regierung keine gesetzliche Grundlage.

Es muss konstatiert werden, dass das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubündens den rechtmässigen Zustand für die Beschulung und Förderung von Kindern mit Behinderungen nicht herzustellen vermag.

Die Regierung wird beauftragt:

1. die geeigneten kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen zu ergreifen, damit jederzeit ein bedarfsgerechtes Angebot in der integrativen und separativen Sonderpädagogik für Kinder mit Behinderungen gewährleistet ist;
2. sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen mit ausgewiesenem separativem Sonderschulbedarf nach Möglichkeit innerhalb eines Quartals einen entsprechenden Platz in einer Sonderschulinstitution erhalten und dass auf ein neues Schuljahr hin ein Platz garantiert ist;
3. dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf zur Abgeltung von Massnahmen der Schulträgerschaften der Regelschule vorzulegen, wenn sie erforderlich sind, um die Wartezeit auf einen Platz in der separativen Sonderschulung zu überbrücken.

Degiacomi, Favre Accola, Claus, Adank, Altmann, Atanes, Bachmann, Bardill, Bärtsch, Baselgia, Bavier, Beeli, Biert, Binkert, Bischof, Bisculm Jörg, Bleuler-Jenny, Brandenburger, Bundi, Butzerin, Cahenzli-Philipp (Untervaz), Censi, Cola Casaulta, Cortesi, Danuser (Chur), Danuser (Cazis), Della Cà, Dietrich, Dürler, Epp, Furger, Gansner, Gartmann-Albin, Gort, Grass, Gredig, Heini, Hoch, Hofmann, Hohl, Holzinger-Loretz, Hug, Jochum, Kaiser, Kappeler, Kienz, Kohler, Krättli, Kreiliger, Kuoni, Lehner, Loepfe, Maissen, Mani, Mazzetta, Menghini-Inauen, Messmer-Blumer, Metzger, Michael (Castasegna), Müller, Oesch, Perl, Peter, Preisig, Rageth, Rettich, Righetti, Rodigari, Roffler, Rusch Nigg, Rutishauser, Said Bucher, Salis, Saratz Cazin, Sgier, Spagnolatti, Stiffler, Stocker, Tanner, Thür-Suter, von Ballmoos, von Tschärner, Walser, Widmer, Wiedland, Wilhelm, Zanetti (Sent)

Auftrag Degiacomi betreffend Bereitschaftsdienst von Hebammen

Hebammen dürfen sich über einen sehr schönen und verantwortungsvollen Beruf erfreuen. Sie leisten werdenden Müttern vor und nach der Niederkunft Beistand sowie tragen dazu bei, dass Neugeborene möglichst optimal versorgt werden und die Familien sich im neuen Alltag schnell wieder zurechtfinden.

Gerade frei praktizierenden Hebammen kommt in der wichtigen Phase der frühen Kindheit eine zentrale Rolle zu, weil sie in allen Regionen des Kantons vertrauenswürdige Bezugsperson der Familien sind und sich abzeichnende Probleme schnell erkennen und fachliche Unterstützung weitervermitteln können.

Weil die Geburt und die Wochenbettbetreuung zeitlich nicht geplant werden können, steht die Hebamme für die Betreuung einer Frau rund 5 Wochen um den errechneten Geburtstermin in Abruf-Bereitschaft; dies unabhängig davon, ob die Geburt zu Hause, in einem Geburtshaus oder im Spital stattfinden soll. Nach der Geburt begleitet die Hebamme die Familie bis zu zwei Monate zu Hause. In dieser Zeit ist die Hebamme ebenfalls verpflichtet, immer erreichbar zu sein.

Für diesen Bereitschaftsdienst müssen in Graubünden die Familien eine Entschädigung bezahlen, welche in diversen Kantonen und Städten von der Öffentlichkeit getragen wird. Dies führt dazu, dass sich Familien mit kleineren Einkommen eine Hebamme nicht leisten können. Oft sind es genau jene Familien, welche am meisten von dieser Unterstützung profitieren könnten. Sollten nur wenige starke Gemeinden eine solche Pikettenschädigung ausrichten, dürfte das schnell zu einer ungleichen Versorgung im Kanton Graubünden führen.

Die Regierung wird beauftragt, die geeigneten Massnahmen zu treffen, damit der Zugang zu Dienstleistungen von frei praktizierenden Hebammen in allen Regionen des Kantons Graubünden sichergestellt und für alle Familien finanzierbar ist (z. B. durch eine kantonal ausgerichtete, einheitliche Pikettenschädigung für den Bereitschaftsdienst).

Degiacomi, Zanetti (Landquart), Hefti, Altmann, Atanes, Bachmann, Bardill, Baselgia, Biert, Bischof, Bisculm Jörg, Bleuler-Jenny, Butzerin, Cahenzli-Philipp (Untervaz), Casutt, Cola Casaulta, Collenberg, Dietrich, Furger, Gartmann-Albin, Gredig, Hoch, Hofmann, Kaiser, Kocher, Mazzetta, Messmer-Blumer, Müller, Perl, Peter, Preisig, Rageth, Righetti, Roffler, Rusch Nigg, Rutishauser, Said Bucher, Spagnolatti, Walser, Wilhelm

Auftrag Heini betreffend Stärkung der Berufsbildung in Graubünden

In vielen Betrieben der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand ist der Arbeitskräftemangel stark spürbar. Künftig wird der Wirtschaftsstandort Graubünden im Wettbewerb um gut ausgebildete Arbeitskräfte noch stärker gefordert sein. Die Berufsbildung ist eine zentrale Massnahme im Standortwettbewerb gegen die Abwanderung und trägt zur Sicherstellung der Nachfolgelösungen in den Bündner Unternehmen bei. Die künftige Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Berufsbildung auf allen Stufen und mit dezentralen Angeboten ist daher von enormer volkswirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bedeutung für Graubünden.

Die Berufsbildung ist eine partnerschaftliche Aufgabe zwischen Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Auf Bundesebene läuft die Initiative «Berufsbildung 2030», welche auch Auswirkungen auf die Kantone hat. Diverse Kantone, so auch Graubünden, haben darüber hinaus ihre Aktivitäten im Bereich der Berufsbildung weiterentwickelt. In Graubünden hat der Bündner Gewerbeverband eine Berufsbildungskommission ins Leben gerufen. Sie wird eine Berufsbildungsstrategie für Graubünden ausarbeiten. Die Berufsbildung ist schweizweit mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert, wie der «Bildungsbericht Schweiz 2023» aufzeigt. Aufgrund der sich verändernden Arbeitswelt (Digitalisierung, New Work etc.) sowie der sich verändernden Bildungslandschaft ist die Berufsbildung einem starken Wandel unterzogen. Graubünden ist aufgrund der dezentralen Besiedelung und der Topografie von gewissen Herausforderungen in der Berufsbildung stärker betroffen als andere Kantone. Entwicklungen wie das individualisierte Lernen und das Blended Learning bringen jedoch auch neue Chancen für die Berufsbildung in Graubünden. Die Berufsfachschulen, die Zentren der überbetrieblichen Kurse sowie die Ausbildungsbetriebe in Graubünden sind stark gefordert. Aufgrund der zunehmenden Handlungskompetenzorientierung wird die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure der beruflichen Grundbildung künftig weiter an Bedeutung gewinnen.

Lehrbetriebsverbände dürften im peripheren und kleinstrukturierten Kanton Graubünden an Bedeutung zunehmen. Für die Integration möglichst aller Personen im Arbeitsmarkt sind Angebote, welche einen erstmaligen beruflichen Abschluss auf Sekundarstufe II ermöglichen, zentral. Ebenfalls besteht Potenzial, die Aktivitäten des Kantons im Bereich der Standortförderung besser auf die Berufsbildung auszurichten und die Aktivitäten im Bereich der Sensibilisierung und Information der Bevölkerung über die Berufsbildung zu fördern. Ein Ausbau der Berufswahlangebote auch auf der Stufe Volksschule ist zu begrüssen. Mit einem Bündner Kompetenzzentrum der Berufsbildung könnte ein Leuchtturm im Bildungs- und Forschungsbereich geschaffen werden, welcher die Innovationskraft und die Qualität der Bündner Berufsbildung stärken würde.

Aufgrund dieser Ausführungen wird die Regierung beauftragt:

1. Massnahmen zur nachhaltigen Stärkung der beruflichen Grund- und Weiterbildung in allen Bereichen und Stufen, die im Zuständigkeitsbereich des Kantons liegen, zu definieren und umzusetzen sowie die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen weiterzuentwickeln. Dabei ist der Einbezug und die Zusammenarbeit mit allen Akteuren der Berufsbildung zentral.
2. Die Finanzierung der Berufsbildung ist auf allen Stufen angemessen zu erhöhen. Die entsprechenden Mittel sind im Finanzplan bereitzustellen.

Heini, Menghini-Inauen, Rodigari, Adank, Altmann, Atanes, Bachmann, Bardill, Bärtsch, Baselgia, Bavier, Beeli, Bergamin, Berther, Berweger, Bettinaglio, Binkert, Bischof, Bisculm Jörg, Bleuler-Jenny, Brandenburger, Brunold, Bundi, Butzerin, Cahenzli-Philipp (Untervaz), Candrian, Casutt, Censi, Claus, Cola Casaulta, Collenberg, Cortesi, Crameri, Danuser (Cazis), Degiacomi, Della Cà, Derungs, Dietrich, Dürler, Epp, Föhn, Furger, Gansner, Gartmann-Albin, Gort, Grass, Gredig, Hartmann, Hoch, Hohl, Holzinger-Loretz, Hug, Jochum, Kaiser, Kappeler, Kienz, Koch, Kocher, Kohler, Krättli, Kuoni, Lamprecht, Lehner, Loepfe, Loi, Luzzio, Maissen, Mani, Messmer-Blumer, Michael Beni (Donat), Michael (Castasegna), Mittner, Morf, Oesch, Peter, Pfäffli, Preisig, Rageth, Rauch, Rettich, Righetti, Roffler, Rüegg, Rusch Nigg, Said Bucher, Salis, Saratz Cazin, Sax, Schneider, Schutz, Sgier, Spagnolatti, Stocker, Tanner, Tomaschett, Ulber, von Ballmoos, von Tschärner, Widmer, Wieland, Zanetti (Sent), Zanetti (Landquart)

Auftrag Epp betreffend Priorisierung Porta Alpina im Rahmen des Ausbaus Schrittes STEP 2040/45

Das Projekt Porta Alpina hat in den letzten zwei Jahrzehnten bereits einige Hürden genommen. So hat das Bündner Stimmvolk am 12. Februar 2006 mit einem überwältigenden Mehr von 71.6% einen Verpflichtungskredit von netto 20 Millionen Franken gutgeheissen. Am 19. Oktober 2005 hat der Bundesrat die Mitfinanzierung der Vorinvestitionen für die Porta Alpina durch den Bund in Höhe von 7.5 Millionen beschlossen. Die Region Surselva und die Standortgemeinde Tujetsch haben ebenfalls beträchtliche Kredite in der Summe von 8 Millionen Franken geleistet. Die Postulate auf Bundes- sowie Kantonsebene wurden allesamt einstimmig überwiesen.

Seit der Sistierung des Projekts am 16. Mai 2012 sind nun bereits 10 Jahre vergangen. Der Betrieb der NEAT läuft seit über 6 Jahren. Betriebliche und technische Erfahrungen konnten in den letzten Jahren genügend gesammelt werden. Während dieser Zeit wurden in der Gotthardregion dank der Investoren Samih Sawiris und Marcus Weber weitere Grossinvestitionen getätigt, welche von Bund und Kanton ebenfalls in Millionenhöhe unterstützt wurden. Des Weiteren investiert seit letztem Jahr mit Vail Resorts neu ein US-amerikanisches Unternehmen in die Destination Sedrun-Andermatt. Aktuell wird das Ganzjahres-Resort in Dieni/Sedrun und das neue Hotelprojekt Acla da Fontauna in Disentis geplant und realisiert, welche in der Region insgesamt weitere Investitionen von rund 250 Millionen Franken auslösen werden.

Am 19. Juni 2020 hat das Bündner Parlament einstimmig den Auftrag für die Wiederaufnahme der Verhandlungen Porta Alpina überwiesen. In der Antwort der Regierung stand, dass man im nächsten Ausbauschnitt des Strategischen Entwicklungs-

programms Bahninfrastruktur (STEP AS 2040/45) ein Projekt für einen besseren Anschluss der Surselva und der umliegenden Regionen einreichen und damit der Idee der Porta Alpina als unterirdische Bahnstation zum Durchbruch verhelfen werde. Schnelle Fahrzeiten von der Porta Alpina in Richtung Milano, Tessin, Zürich und Luzern werten insbesondere die Gotthardregion massiv auf und verbessern im Generellen die Erreichbarkeit des Kantons. Ausserdem lässt sich die Aussergewöhnlichkeit einer Porta Alpina als Infrastrukturbau gegebenenfalls mit Strahlkraft weit über die Kantonsgrenzen hinaus volkswirtschaftlich gezielt entwickeln. Seit der Einreichung des Auftrags sind nun 3 Jahre vergangen.

Seit dem 1. Januar 2016 werden die Ausbauschritte der Eisenbahninfrastruktur durch die Bundesversammlung beschlossen. Das eidgenössische Parlament bewilligt die hierfür notwendigen Verpflichtungskredite. Das Angebotskonzept für den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden mit den entsprechenden Projekten und Prioritäten wird durch die Regierung eingereicht. Die Einreichung des Konzepts erfolgt in den nächsten Monaten.

Mit der Porta Alpina als Tourismusattraktion und/oder als Verkehrsanschluss könnten weitere nachhaltige Impulse für die ländlich-touristische Region Surselva, für den Gotthardraum, letztlich für den gesamten Kanton ausgelöst werden. Ein innovatives Verkehrsprojekt mit Ausstrahlung weit über die Kantonsgrenzen hinaus.

Aufgrund des klar ausgedrückten Volkswillens vom 12. Februar 2006, der positiven Antwort der Regierung und der einstimmigen Überweisung des Auftrags vom 19. Juni 2020 durch das Parlament fordern die Unterzeichnenden die Regierung auf, im Rahmen der Einreichung des kantonalen Verkehrskonzeptes für den nächsten Ausbauschritt des Strategischen Entwicklungsprogramms Bahninfrastruktur (STEP AS 2040/45) das Projekt Porta Alpina mit höchster Priorität zu behandeln.

Epp, Sgier, Kreiliger, Atanes, Bachmann, Bardill, Bärtsch, Baselgia, Bavier, Beeli, Bergamin, Berther, Bettinaglio, Biert, Binkert, Bisculm Jörg, Bleuler-Jenny, Brandenburger, Brunold, Bundi, Cahenzli-Philipp (Untervaz), Casutt, Censi, Collenberg, Crameri, Danuser (Cazis), Degiacomi, Della Cà, Derungs, Dietrich, Dürler, Furger, Gansner, Gredig, Heini, Hoch, Hofmann, Hohl, Kaiser, Kappeler, Kocher, Kohler, Lamprecht, Lehner, Loi, Luzio, Maissen, Mani, Messmer-Blumer, Michael Beni (Donat), Michael (Castasegna), Mittner, Peter, Preisig, Rettich, Righetti, Rodigari, Rusch Nigg, Rutishauser, Said Bucher, Salis, Sax, Spagnolatti, Tanner, Tomaschett, Ulber, Widmer, Wieland, Wilhelm, Zanetti (Sent)

Fraktionsauftrag SP betreffend Airbnb (Erstunterzeichnerin Preisig)

Am 12. März 2023 hat die Stimmbevölkerung der Stadt Luzern die Volksinitiative «Wohnraum schützen – Airbnb regulieren» der SP mit 64.25 Prozent Ja-Stimmen gutgeheissen. Sie hat damit beschlossen, Kurzzeitvermietungen von Wohnungen stark zu regulieren. Dies vor dem Hintergrund zunehmender Wohnraumknappheit.

Auch Graubünden kennt das Problem der Wohnraumknappheit, gerade in touristischen Hotspots ist sie akut. Die Frage drängt sich auf, welche Einflüsse Airbnb und andere digitale Buchungsplattformen für Ferienwohnungen auf die Verfügbarkeit von Erstwohnraum haben. Auch stellt sich die Frage, welche Effekte die mittlerweile vollständig etablierten digitalen Buchungsplattformen für die Hotellerie und die touristische Wertschöpfung insgesamt haben.

Um einen auf Graubünden zugeschnittenen Umgang mit Airbnb und anderen Buchungsplattformen zu finden, beauftragen die Unterzeichnenden die Regierung,

1. einen umfassenden Bericht über die Effekte von Airbnb und anderen Buchungsplattformen für Kurzzeitvermietungen auf den Wohnungsmarkt sowie die touristische Wertschöpfung zu erarbeiten oder erarbeiten zu lassen;
2. dem Grossen Rat darin falls notwendig Massnahmen zum Schutz des Erstwohnraums und der touristischen Wertschöpfung vorzuschlagen.

Preisig, Perl, Müller, Atanes, Bachmann, Bardill, Baselgia, Biert, Bischof, Bisculm Jörg, Bleuler-Jenny, Cahenzli-Philipp (Untervaz), Degiacomi, Dietrich, Gartmann-Albin, Gredig, Hoch, Hofmann, Kaiser, Kreiliger, Mazzetta, Peter, Rettich, Rusch Nigg, Rutishauser, Walser, Wilhelm

Auftrag Loi betreffend Publikation von Offertöffnungen und Offenlegung der Zuschlagskriterien bei Aufträgen des Kantons

Der Kanton Graubünden vergibt jährlich Aufträge im Wert von mehreren hundert Millionen Franken. Für die Bündner Bauwirtschaft und deren unmittelbaren Zulieferer sind diese Aufträge von grösster Bedeutung.

Die Aufträge werden auf www.simap.ch öffentlich ausgeschrieben. Bisher wurden die Offertöffnungen jeweils auf www.submission.gr.ch publiziert und waren so für jedermann, vor allem auch für nicht direkt anbietende Unternehmungen, einzusehen. Seit dem Beitritt des Kantons Graubünden zur IVöB (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen) wird dies nicht mehr gemacht. Dies, obwohl der Kanton Graubünden mit dem Beitritt zur IVöB mehr Transparenz in den Vergabeverfahren in Aussicht gestellt hat.

Diese fehlende Transparenz stellt für nicht direkt anbietende Unternehmungen ein grosses Problem dar. Sie können nirgends offiziell in Erfahrung bringen, welche Angebote von welchen Unternehmungen eingereicht wurden. Ein Kies- oder Betonlieferant, ein Stahllieferant, ein Gerüstbauer, ein Transportunternehmer und weitere Zulieferbetriebe, welche als Subunternehmer

zu Aufträgen kommen, können nur noch auf direkte Anfrage durch einen direkten Anbieter oder andernfalls blind an alle in Frage kommenden Direktanbieter ein Angebot abgeben.

Die Arbeitsvergaben erfolgen nach neuen Kriterien. Diese Kriterien bleiben für Anbieter im Detail verborgen. Dies ist insofern bedauerlich, da sich Anbieter an diesen bei künftigen Ausschreibungen orientieren könnten, um so eine Wirkung speziell im Bereich der Nachhaltigkeit und Ökologie zu erreichen.

Eine transparente und nachvollziehbare Gestaltung der Verfahrensschritte samt Publikation der Offertöffnungen und Offenlegung der Zuschlagskriterien bei Arbeitsvergaben sind von grosser Bedeutung, vertrauensbildend und für alle Anbieter von grosser existenzieller Bedeutung.

Die Unterzeichnenden fordern die Regierung auf, die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur IVöB so zu gestalten, dass:

1. sämtliche Offertöffnungen öffentlich zu publizieren sind;
2. allen direkt anbietenden Unternehmungen die Zuschlagskriterien transparent und verständlich dargelegt werden;
3. nach Eingang der Angebote und bei der Vergabe von Aufträgen generell transparent und nachvollziehbar kommuniziert wird.

Loi, Rüegg, Della Cà, Adank, Altmann, Bavier, Berther, Berweger, Brandenburger, Bundi, Censi, Claus, Cola Casaulta, Cortesi, Crameri, Derungs, Furger, Gansner, Grass, Hartmann, Hefti, Heini, Hohl, Holzinger-Loretz, Hug, Jochum, Koch, Kocher, Lamprecht, Luzio, Menghini-Inauen, Michael Beni (Donat), Michael (Castasegna), Mittner, Morf, Natter, Rauch, Righetti, Roffler, Saratz Cazin, Sax, Schutz, Sgier, Stiffler, Stocker, Thür-Suter, von Tscharnar, Wieland

Kommissionsauftrag KUBE betreffend erhebliche Beschleunigung von Rechtsmittelverfahren (Erstunterzeichner Wilhelm)

Bei Bauprojekten aller Art gibt das Risiko von langjährigen Verfahren aufgrund von Einsprachen und Beschwerden immer mehr Anlass zur Sorge. So können sich wichtige private und öffentliche Bauvorhaben, etwa zur Schaffung von genügend Erstwohnraum oder zur Produktion erneuerbarer Energie etc., teilweise über mehrere Jahre verzögern und/oder erheblich verteuern. Durch die lange Dauer von Rechtsmittelverfahren werden Einsprachen und Beschwerden immer häufiger mit dem Ziel der Verzögerung oder von Nachbarn zur Erzielung finanzieller Abgeltung ergriffen. Damit wird der eigentliche rechtsstaatliche Zweck der Verfahren unterlaufen und wichtige Investitionen in den Bereichen Bau, Verkehr, Umwelt und Energie werden gehemmt.

Die KUBE anerkennt aus rechtsstaatlicher Sicht die Notwendigkeit der gerichtlichen Überprüfung von Raumplanungs- oder Bauentscheiden. Dies nicht zuletzt zum Schutz vor behördlicher Willkür und zur Sicherstellung der Einhaltung bestehender Gesetze. Allerdings ist es vor dem Hintergrund einer wirksamen Raumplanung und der volkswirtschaftlichen Entwicklung von grösster Wichtigkeit, dass die entsprechenden Verfahren so rasch als möglich zu einer Klärung der Rechtslage beitragen.

Aus diesen Gründen scheint es aus Sicht der KUBE zentral, dass die Zeitdauer der Rechtsmittelverfahren deutlich verkürzt wird. Dazu sollen prozessuale Massnahmen wie die Einführung (wo noch nicht vorhanden), Verkürzung (wo nicht bereits Mindestfristen gelten) oder Wirkungsverschärfung von Fristen für Parteien, Behörden und Gerichte, die Beschränkung des Schriftenwechsels, der Erlass einschränkender Vorgaben für Rechtsschriften, die Beschleunigung von Verfahren in klaren Fällen, aber auch organisatorische Massnahmen an den Gerichten wie z. B. die Einführung eines Spezialgerichts oder die Erhöhung der Ressourcen etc. geprüft und umgesetzt werden.

Die KUBE ist der Ansicht, dass die deutliche Verkürzung der Verfahren einen grossen volkswirtschaftlichen Nutzen hat, welcher notwendige Investitionen in schnellere Verfahren legitimiert. Klare Fristen würden zudem die Planbarkeit auch bei Ergriffung von Rechtsmitteln vereinfachen, weil voraussehbar würde, bis wann Entscheide spätestens vorliegen werden.

Die KUBE stellt aus erwähnten Überlegungen folgenden Antrag:

1. Die Regierung wird beauftragt, unter Beizug der Bündner Gerichte, im Sinne der obigen Erwägungen Massnahmen zur deutlichen Reduktion der Dauer von Rechtsmittelverfahren zu prüfen und umzusetzen und wo nötig dem Grossen Rat zum Beschluss vorzulegen.
2. Die Regierung zeigt auf, mit welchen Massnahmen der Kanton Graubünden beim Bund auf eine Beschleunigung der Nachfolgeverfahren hinwirken kann.

Wilhelm, Jochum, Gort, Berther, Berweger, Danuser (Cazis), Della Cà, Kohler, Mazzetta, Preisig, Sax

**Fraktionsauftrag SP betreffend Anpassung Art. 12 Sportförderungsverordnung (470.010)
(Erstunterzeichnerin Gartmann-Albin)**

Unter Beitragsberechtigte (Art. 12) ist nachzulesen, dass Beiträge an Sportorganisationen und ihre Vereine mit Sitz im Kanton Graubünden, deren nationale Verbände Mitglied im Dachverband des Schweizer Sports sind oder deren Disziplin als J+S-Sportart gilt, geleistet werden können.

Ziel zur Senkung der Gesundheitskosten sollte auch sein, dass Erwachsene sportlich aktiv bleiben. Erwachsenensport ESA ist ein auf den Breiten- und Freizeitsport ausgerichtetes Sportförderprogramm des Bundes. In Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen visiert er einen einheitlichen Qualitätsstandard in der Aus- und Weiterbildung von Leitenden an. Auf diese Weise sollten optimale Rahmenbedingungen für die sportliche Aktivität im Erwachsenenalter, d. h. Menschen ab 18 Jahren, geschaffen werden.

Aus diesem Grunde sollte im erwähnten Artikel auch der Erwachsenensport ESA ausdrücklich miteinbezogen werden. Die Unterzeichnenden fordern die Regierung auf, Art. 12 der Sportförderungsverordnung in diesem Sinne anzupassen.

Gartmann-Albin, Hofmann, Rettich, Atanes, Bachmann, Bardill, Baselgia, Biert, Bischof, Bisculm Jörg, Bleuler-Jenny, Cahenzli-Philipp (Untervaz), Dietrich, Gredig, Hoch, Kaiser, Kreiliger, Mazzetta, Müller, Perl, Peter, Preisig, Rusch Nigg, Rütishauser, Walser, Wilhelm

Anfrage Favre Accola betreffend Praxis «Schwarze Liste» Kanton Graubünden

Die «Schwarze Liste» ist seit Anfang 2008 für alle Kantone obligatorisch. Die «Schwarze Liste» soll verhindern, dass pädophile, süchtige oder gewalttätige Lehrpersonen in einem anderen Kanton unterrichten können und es dort erneut zu Vorfällen kommt. Die Liste enthält nur Meldungen über die Namen und die Dauer des Entzuges der Unterrichtsberechtigung. Der Eintrag kann nicht verjähren und wird erst nach Vollendung des 70. Altersjahrs gelöscht.

Gemäss Medienrecherchen melden aber noch längst nicht alle Kantone der EDK den Entzug von Lehrbewilligungen, des Weiteren gibt es bedauerlicherweise auch Schulbehörden, welche «Problemfälle» mittels einer Vertragsaufhebungsvereinbarung lösen und diese Lehrpersonen auch nicht dem Kanton (AVS) zwecks Entzug von Lehrbewilligungen melden. So sollen 14 Kantone, darunter auch der Kanton Graubünden, derzeit keinen einzigen Pädagogen registriert haben.

Die UnterzeichnerInnen fragen deshalb die Regierung an:

1. Wie ist die aktuelle Praxis bezüglich Entzug von Lehrbewilligungen und Meldung von fehlbaren Lehrpersonen im Kanton Graubünden?
2. Wie stellt das AVS sicher, dass alle Schulbehörden und Schulleitungen die Praxis bezüglich Meldung/Konsultation der schwarzen Liste kennen und fehlbare Lehrpersonen auch verantwortungsvoll dem AVS zwecks möglichen Entzugs von Lehrbewilligung melden?
3. Wie wird im Kanton Graubünden sichergestellt, dass mögliche Berufsverbote (Entzug der Lehrbewilligung) als Folge von Verurteilungen (Gericht) auch der EDK gemeldet werden?

Jugend+Sport (J+S)-Datenbank: Sportvereine können zwecks Überprüfung ihrer Leiter die J+S-Datenbank konsultieren.

4. Wie stellt das AVS sicher, dass die Bündner Sportvereine die Praxis bezüglich Konsultation der Datenbank-Meldung von fehlbaren J+S-Leitern kennen?
5. Zahlreiche Vereine sind auch auf Sportfunktionäre angewiesen, welche noch über keine J+S-Ausbildung verfügen, entsprechend können diese bei Verfehlungen auch nicht bei der J+S-Datenbank gemeldet werden. Dieses Schlupfloch können sich fehlbare LeiterInnen zunutze machen. Wie will der Kanton die Sportvereine hier wie auch bei der präventiven Arbeit unterstützen?

Favre Accola, Ulber, Krättli, Adank, Bachmann, Bärtsch, Beeli, Berweger, Bettinaglio, Bischof, Bisculm Jörg, Bleuler-Jenny, Brandenburger, Brunold, Butzerin, Casutt, Cola Casaulta, Collenberg, Cortesi, Cramer, Danuser (Cazis), Degiacomi, Della Cà, Derungs, Dietrich, Dürler, Furger, Gansner, Gort, Grass, Hartmann, Hoch, Holzinger-Loretz, Hug, Jochum, Kocher, Lehner, Loepfe, Mani, Mazzetta, Menghini-Inauen, Messmer-Blumer, Morf, Rageth, Rauch, Righetti, Roffler, Salis, Schutz, Sgier, Spagnolatti, Stocker, Tanner, Tomaschett, von Ballmoos, Walser, Widmer, Wieland

Anfrage Favre Accola betreffend Übernahme EU-Gesetzgebung Drohnen – Einschränkung für den Forschungsplatz Graubünden

Die EU-Gesetzgebung für Drohnen wird in der Schweiz ab 1.1.2023 übernommen, bis 31.8.2023 gilt noch eine Übergangsfrist, während dieser noch nach alter Gesetzgebung geflogen werden kann.

Für die Forschung im Gebirge sind dabei vor allem folgende gesetzliche Neuerungen extrem einschneidend und gefährden die Erfüllung von Leistungsvereinbarungen und Aufträgen:

- Flughöhe von 120 m über dem Gelände darf nicht überschritten werden.
- Es dürfen bereits ab der Gewichtsklasse > 900 g (A2) in der offenen Kategorie keinerlei unbeteiligte Personen überflogen werden.
- Mindestabstand vom 150 m zu Wohn-/Gewerbe-/Industrie- und Erholungsgebieten.

Aufgrund der gesetzlichen Neuerungen ist ein sinnvoller und effizienter Einsatz von Vermessungsdrohnen in den Bergen nicht mehr möglich. Am SLF in Davos, Teil der Eidgenössischen Forschungsanstalt WSL und damit des ETH-Bereichs, werden seit 2015 Drohnen sehr erfolgreich für die Forschung und für praktische Anwendungen eingesetzt. Dazu gehören folgende Einsätze:

- Überwachung von potenziellen Schadensereignissen (Bergstürze, Lawinen, Murgänge, Steinschläge), oft auch im Auftrag des AWN Kanton Graubünden, von Gemeinden oder Ämtern anderer Gebirgskantone (z. B. am Piz Buin Pitschen oder in Brienz).
- Dokumentation von Ereignissen (Lawinen, Murgänge, Steinschläge, Bergstürze, Sturmschäden), oft im Auftrag des Kantons oder von Ingenieurbüros.
- Kartierung der Schneehöhenverteilung für die Planung und Evaluation von Lawinenschutzbauten, ebenfalls oft im Auftrag des Kantons, von Gemeinden oder Ingenieurbüros.
- Zahlreiche Forschungsprojekte, welche für die Kalibrierung und Validierung von Modellen auf präzise Drohnenvermessungen angewiesen sind.

Zwar soll es laut BAZL möglich sein, spezielle Bewilligungen (z. B. PDRA oder SORA) zu beantragen. Allerdings ist dieser Prozess zurzeit sehr unklar, da wichtige Informationen seitens BAZL fehlen. Effiziente Befliegungen sind jedoch nicht möglich, wenn für jeden (auch wetterabhängigen) Flug in einem bürokratischen Prozess eine Bewilligung eingeholt werden muss. Die Gefahr besteht nun, dass das SLF Aufträge für Praxis und Forschung ab September 2023 nicht mehr erfüllen kann, da zum aktuellen Zeitpunkt auch nicht bekannt ist, wie es mit verhältnismässigem Aufwand und innerhalb sinnvoller Frist zu Bewilligungen kommt.

Die Unterzeichnenden fragen die Bündner Regierung an:

1. Ist diese Problematik und die damit einhergehende Einschränkung der Forschungsaktivität im Kanton Graubünden wie der technischen Drohnen-Entwicklung im Allgemeinen der Bündner Regierung bekannt?
2. Ist die Bündner Regierung bereit, sich beim BAZL dafür einzusetzen, dass dieses die für die Gebirgsländer notwendigen Gesetzesrevisionen der EU-Gesetzgebung Drohnen beantragt?
3. Ist die Regierung bereit, sich beim BAZL für eine unkomplizierte und möglichst dauerhafte Ausnahmebewilligung für Forschungsinstitute oder für ein pragmatisches Meldeverfahren einzusetzen, damit diese ihren (auch öffentlichen) Aufträgen und Leistungsvereinbarungen nachkommen können?

Favre Accola, Wilhelm, Mani, Adank, Atanes, Bärtsch, Bavier, Beeli, Bergamin, Berweger, Biert, Bischof, Bisculm Jörg, Bleuler-Jenny, Brandenburger, Brunold, Bundi, Butzerin, Cahenzli-Philipp (Untervaz), Candrian, Casutt, Cola Casaulta, Cortesi, Danuser (Cazis), Degiacomi, Della Cà, Derungs, Dietrich, Dürler, Epp, Föhn, Furger, Gansner, Gartmann-Albin, Gort, Grass, Gredig, Hartmann, Hoch, Hofmann, Hug, Krättli, Kreiliger, Lamprecht, Lehner, Loepfe, Luzio, Menghini-Inauen, Morf, Preisig, Rageth, Rauch, Roffler, Rusch Nigg, Rutishauser, Said Bucher, Salis, Sax, Schutz, Sgier, Stocker, Tanner, von Ballmoos, von Tschärner, Wieland, Zanetti (Sent)

Anfrage Cahenzli-Philipp betreffend ausserfamiliäre Unterbringung – Care Leaver

Care Leaver:innen sind junge Erwachsene, die einen Teil ihres Lebens in der stationären Kinder- und Jugendhilfe – z. B. in betreuten Wohngruppen/Kinderheimen oder Pflegefamilien – verbracht haben und sich am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden. Beim Eintritt in die Volljährigkeit endet in den meisten Fällen die Finanzierung der Massnahme und sie müssen auf einen Schlag erwachsen werden und selbstständig funktionieren. Manche befinden sich mitten in der Ausbildung oder gar noch in der Suchphase und sind noch lange nicht an dem Punkt, ihr Leben autonom führen zu können. Die meisten haben keine stabilen und unterstützenden Beziehungen in ihrer Herkunftsfamilie. Die Begleitung in ein eigenständiges Erwachsenenleben bleibt wichtig; um so mehr, als sich die Adoleszenz nachweislich verlängert hat. So spricht man heute vom 25 als das neue 18.

Viele Care Leaver:innen sind mit den administrativen Herausforderungen (Gesuche, Verträge, Renten, Meldepflichten etc.) überfordert und vieles, was sie während der ausserfamiliären Unterbringung mitbekommen haben, geht wieder verloren. In den gesetzlichen Regelungen für die Kinder- und Jugendhilfe ist die Finanzierung bis 18 Jahre, bei Verbleib in der Institution bis max. 20 Jahre geregelt. Daher fehlt die Finanzierung bedarfsgerechter Begleitangebote über die Zeit der Austrittsphase hinaus. Heute passiert diese notwendige Begleitung oft auf freiwilliger Basis durch vertraute Bezugspersonen. Weitergehende Leistungen werden zwar über die Sozialhilfe finanziert, doch der Schritt von der Jugendhilfe in die Sozialhilfe kann kein Ziel einer guten Kinder- und Jugendpolitik sein.

Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) und die Konferenz der kantonalen Sozialdirektionen (SODK) anerkennen die Problematik der Care Leaver:innen und haben bereits im Oktober 2020 zahlreiche Empfehlungen veröffentlicht, um diesen jungen Menschen einen besseren Start in ein eigenständiges Leben zu ermöglichen.

Wir bitten die Regierung um Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Wie werden die Empfehlungen der KOKES und der SODK in Graubünden umgesetzt?
2. Wie erhebt der Kanton statistische Daten zu Care Leaver:innen?
3. Haben Care Leaver:innen über das 18. Altersjahr hinaus eine Person des Vertrauens, die bei Fragen der alltäglichen Lebensführung unterstützt?
4. Wie stellt sich die Regierung zu einer Erweiterung des Leistungskatalogs an Institutionen für Unterstützung und Begleitung bis zum Abschluss einer Erstausbildung, längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr?

Cahenzli-Philipp (Untervaz), Holzinger-Loretz, Ulber, Atanes, Bachmann, Bardill, Baselgia, Bavier, Beeli, Biert, Binkert, Bischof, Bisculm Jörg, Bleuler-Jenny, Brandenburger, Cola Casaulta, Degiacomi, Derungs, Dietrich, Epp, Furger, Gansner, Gartmann-Albin, Gredig, Hoch, Hofmann, Kaiser, Kreiliger, Mani, Mazzetta, Messmer-Blumer, Müller, Perl, Peter, Preisig, Rettich, Rusch Nigg, Rutishauser, Said Bucher, Tanner, Walser, Wilhelm

Interpellanza Furger concernente la presenza di Ufficiali italofoeni presso il Corpo della Polizia cantonale

Lo scorso 31 maggio ho appreso dagli organi di stampa che il tenente colonnello italofoano Gianfranco Albertini lascerà alla fine del corrente anno la Polizia cantonale.

Prima di assumere, nel 2019 il ruolo di vicecomandante, Albertini era stato per 22 anni capo della Polizia giudiziaria, attualmente rimarrà a disposizione del Cantone fino alla fine dell'anno in corso. Durante questo periodo si occuperà di progetti sovracantonali e della pubblicazione in lingua italiana del Commentario relativo alla Legge sulla polizia grigionese.

Finora, presso il Comando, si è di regola sempre tenuto conto della rappresentanza delle minoranze culturali e linguistiche, italiano e romancio.

Sulla base delle considerazioni sopraccitate i firmatari chiedono al Lodevole Governo:

1. È nota la situazione al Governo, che l'ufficiale partente, è l'unico di lingua italiana nel comando?
2. Il Governo intende mantenere questa rappresentanza? Come intende procedere con la sostituzione?
3. È noto al Governo che oggi non c'è in ogni Circondario italofoano la presenza di un Ufficiale di madrelingua italiana? Come intende avviare il Governo a questa lacuna?

Furger, Michael (Castasegna), Atanes, Altmann, Bachmann, Bardill, Baselgia, Beeli, Bergamin, Berther, Bettinaglio, Biert, Binkert, Bisculm Jörg, Brunold, Censi, Cramer, Degiacomi, Della Cà, Derungs, Dietrich, Epp, Föhn, Gansner, Heini, Hoch, Hohl, Jochum, Kohler, Luzio, Maissen, Mani, Mazzetta, Menghini-Inauen, Metzger, Michael Beni (Donat), Müller, Righetti, Rusch Nigg, Said Bucher, Saratz Cazin, Spagnolatti, Stiffler, Ulber, von Tschärner, Wieland, Zanetti (Sent)

Anfrage Rauch betreffend FIS Games Bewerbung

Der Internationale Skiverband (FIS) hat angekündigt, im Jahr 2028 zum ersten Mal die FIS Games durchführen zu wollen. Es geht dabei um einen Event mit 16 Schneesportdisziplinen wie Ski alpin, Freestyle und Ski nordisch, Snowboard, Telemark usw. Nach 2028 sollen die FIS Games alle 4 Jahre, in denen keine Grossanlässe (WM oder Olympia) organisiert werden, stattfinden.

Für die FIS Games werden jetzt Gastgeberländer gesucht. Die FIS hat die Frist für die Einreichung von Bewerbungen extrem kurz auf den 1. November 2023 festgelegt.

Graubünden ist die Schneesportdestination schlechthin. Bereits mehrmals hat unser Kanton als Gastgeber von Sportevents der ganzen Welt bewiesen, dass Grossanlässe in Graubünden möglich sind. Hingegen hat das Volk die Durchführung von Olympischen Winterspielen abgelehnt. Dieses Projekt wurde als eine Schuhnummer zu gross beurteilt.

Die vorgesehenen FIS Games werden genau in den Disziplinen durchgeführt, in welchen unser Kanton sehr grosse Kompetenz bewiesen hat und auch bereits viele Infrastrukturen zur Verfügung stehen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die erste Durchführung der FIS Games weltweit eine sehr grosse Aufmerksamkeit haben wird. Zudem könnte die erste Durchführung auch für zukünftige FIS Games einen Massstab setzen und es besteht somit die Chance, die Punkte, welche bei einer Olympiakandidatur kritisiert wurden, von Anfang an besser zu organisieren. So zum Beispiel den Gigantismus und die fehlende Nachhaltigkeit.

Wir bitten die Regierung um Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Ist die Regierung bereit, eine Kandidatur für die FIS Games 2028 zusammen mit den Wintersportdestinationen zu prüfen?
2. Ist die Regierung bereit, in diesem Zusammenhang mit anderen Kantonen oder mit Swiss Ski oder Swiss Olympic Kontakt aufzunehmen?
3. Ist die Regierung auch der Meinung, dass die Durchführung eine grosse Chance wäre, Graubünden als Schneesportdestination schlechthin der ganzen Welt zu präsentieren?

Rauch, Mani, Rüegg, Adank, Altmann, Bardill, Bärtsch, Bavier, Berweger, Bischof, Bisculm Jörg, Brandenburger, Brunold, Bundi, Cahenzli-Philipp (Untervaz), Candrian, Casutt, Censi, Cola Casaulta, Collenberg, Cortesi, Danuser (Cazis), Degiacomi, Della Cà, Derungs, Dietrich, Dürler, Epp, Favre Accola, Föhn, Furger, Gansner, Gort, Grass, Hartmann, Hoch, Hug, Jochum, Kappeler, Kienz, Koch, Kocher, Kohler, Krättli, Lamprecht, Lehner, Loepfe, Loi, Luzio, Menghini-Inauen, Metzger, Michael Beni (Donat), Morf, Preisig, Rageth, Righetti, Roffler, Salis, Saratz Cazin, Sax, Schutz, Sgier, Spagnolatti, Tomaschett, von Tschärner, Wieland, Zanetti (Sent)

Anfrage Crameri betreffend Grossraubtiere: Sicherheit der Bevölkerung

Ende 2022 wurden im Kanton Graubünden mindestens 94 Wölfe gezählt und zehn Rudel wurden im Kantonsgebiet bestätigt. Im gleichen Jahr wurden 517 Nutztiere durch Grossraubtiere gerissen, was eine Verdoppelung gegenüber dem Vorjahr bedeutet (242). Regierungsrätin Carmelia Maissen führte in der Februarsession 2023 aus, dass die Anzahl Wölfe in Graubünden kontinuierlich ansteige und sich der Wolfsbestand weiterhin in der Phase des exponentiellen Wachstums befinde (GRP Februarsession 2023, S. 684 f.). Es ist daher davon auszugehen, dass eine weitere Zunahme von gerissenen Nutztieren zu verzeichnen sein wird, wenn nicht endlich die Revision des Jagdgesetzes und der Jagdverordnung des Bundes ihre Wirkung zeigen werden. Mit der Zunahme der Anzahl von Grossraubtieren im Kanton Graubünden sieht sich die Landwirtschaft sowie die Alpwirtschaft mit massiven Herausforderungen und einem erheblichen Mehraufwand und Ungewissheit konfrontiert. Je länger je mehr kommt auch der Tourismus unter Druck und Einheimische, Gäste, Besucherinnen und Besucher fühlen sich nicht mehr sicher. Eine Gefährdung von Menschen durch Grossraubtiere kann nicht ausgeschlossen werden und es muss überall und jederzeit mit gefährlichen Begegnungen gerechnet werden, insbesondere in Abendstunden und abseits von Wegen. Wanderwege müssen ausgezäunt oder gesperrt werden; eine Wanderung oder ein Spaziergang am Abend will gut überlegt sein. Aus dem Ausland sind verschiedene Berichte zu gefährlichen Begegnungen mit Grossraubtieren bekannt und es ist zu befürchten, dass es dazu auch bei uns kommen wird.

Es stellen sich vor diesem Hintergrund folgende Fragen:

1. Wie müsste aus Sicht der Regierung die Grossraubtierproblematik angegangen werden?
2. Hat die Regierung Kenntnis von Übergriffen oder Annäherungen durch Grossraubtiere an Menschen?
3. Welche Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung gedenkt die Regierung umzusetzen?
4. Besteht ein Schutzkonzept für die Bevölkerung oder ist eines angedacht?
5. Wer trägt die Verantwortung bei einem Wolfsangriff auf Menschen und wer trägt die Verantwortung, wenn Grossraubtiere nicht als Schadensverursacher festgestellt werden können, wie etwa bei ausgebrochenen oder durchgehenden Herden?

Crameri, Butzerin, Roffler, Adank, Altmann, Beeli, Berther, Bettinaglio, Binkert, Brandenburger, Brunold, Bundi, Candrian, Casutt, Cola Casaulta, Collenberg, Cortesi, Della Cà, Derungs, Dürler, Epp, Föhn, Furger, Gansner, Gort, Grass, Hartmann, Jochum, Kienz, Kocher, Kohler, Krättli, Lamprecht, Lehner, Loepfe, Loi, Luzio, Mani, Menghini-Inauen, Messmer-Blumer, Metzger, Michael Beni (Donat), Righetti, Salis, Sax, Sgier, Spagnolatti, Stocker, Tomaschett, Ulber, von Tschärner, Widmer, Wieland, Zanetti (Sent)

Anfrage Kocher betreffend Abbruch des Velowegs Fideris-Küblis-Dalvazza

In der Südostschweiz vom 11. April 2023 wurde über den geplanten Ausbau der N28 zwischen Fideris und Küblis-Dalvazza berichtet. Aufgrund der engen Platzverhältnisse muss für den Ausbau der Nationalstrasse das Trasse der RhB in einen neuen Tunnel verlegt werden. Zusätzlich zur Nationalstrasse soll neu auch noch eine Kantonsstrasse erstellt werden. Für diese neu angelegten Strassen soll der Veloweg «geopfert», d. h. ersatzlos gestrichen und abgebrochen werden. Der Veloweg soll künftig auf der Lokalstrasse geführt werden.

Der Veloweg zwischen Fideris und Küblis-Dalvazza wurde erst 2011 gebaut. Er wurde damals von einer nationalen Jury mit einem Anerkennungspreis, dem «Prix Velo», ausgezeichnet. Die Streckenführung und der Ausbaugrad seien ein Musterbeispiel dafür, wie Lücken im bestehenden Velowegnetz geschlossen werden können. Gut zehn Jahre später soll der Veloweg nun bereits wieder abgebrochen werden und einem Ausbau der National- und Kantonsstrasse weichen. Dies steht im Widerspruch zum Anfang Jahr in Kraft getretenen nationalen Veloweggesetz. Dieses fordert von den Kantonen, bis in fünf Jahren ein durchgehendes, attraktives, homogenes und, wo möglich und angebracht, vom restlichen Verkehr getrenntes Velowegnetz zu planen und anschliessend zu realisieren. Bis Fideris und ab Küblis bestehen solche getrennten Velowege. Nun soll dieser separate Veloweg unterbrochen werden. Es widerspricht diesen Vorgaben, Velowege abzubauen und den Veloverkehr wieder auf die Strasse zu verbannen. Zusätzlich geht Kulturland der Landwirtschaft verloren.

Der Veloweg zwischen Fideris und Küblis-Dalvazza wird aktuell intensiv von verschiedenen Nutzern beansprucht. Nebst Sport- und Touren-Velofahrern sind auch Rollskis, Inline-Skates, Familien mit Kindern und Spaziergänger darauf unterwegs. Für all diese Nutzer bedeutet eine Verlegung auf die Strasse eine massive Verschlechterung. Denn auf einer Kantonsstrasse ohne Trottoir geht niemand spazieren. In der regionalen Entwicklungsstrategie Prättigau/Davos hat das Velofahren und Biken hohe Priorität. Es stellt touristisch einen der wichtigsten Pfeiler dar, nicht zuletzt beim Ziel, den Sommertourismus zu stärken. Die Route wird nicht nur immer beliebter als Teil von Fernrouten, auch etliche Einheimische benützen diese täglich, um zur Arbeit oder zur Schule zu fahren. Damit wäre es wohl vorbei.

Es mag zwar zutreffen, dass auf der künftigen Kantonsstrasse weniger Verkehr unterwegs sein wird als auf der heutigen Nationalstrasse, aber auch der Lokalverkehr und Ausweichverkehr nimmt immer mehr zu. Zudem ist bereits heute absehbar, dass aufgrund der geplanten Vignettenpflicht längst nicht der gesamte Verkehr auf der Nationalstrasse verkehren wird. All dies widerspricht den fundamentalen Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und schadet somit auch der Wertschöpfung im Tal. Das Mittel- und Vorderprättigau haben heute schon hohe Belastungen durch den Verkehr nach Klosters/Davos und ins Engadin zu tragen. Ein Abbruch und Verzicht auf den Veloweg Fideris-Küblis-Dalvazza erhöht diese Lasten zusätzlich und reduziert die Attraktivität für Gäste und Einheimische.

Aufgrund obiger Ausführungen bitten wir die Regierung um eine Antwort auf folgende Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung einen durchgehenden Veloweg durch das Prättigau bezüglich seiner Bedeutung für den Alltags- und Freizeitverkehr sowie den Tourismus?
2. Wie könnten Anpassungen der Streckenführung der beteiligten Verkehrsträger aussehen, bei welchem der Langsam- und Fussgängerverkehr nicht vom Veloweg auf die Strasse verlegt wird?
3. Was ist der Stand der geplanten Ausdehnung der Vignettenpflicht auf die N28? Welche Verkehrsverlagerungen – weg von der Nationalstrasse – hätte dies zur Folge?
4. Wie plant die Regierung sicherzustellen, dass bei der Planung von Infrastrukturprojekten der Langsamverkehr angemessen berücksichtigt wird?

Kocher, Roffler, Gansner, Altmann, Atanes, Bachmann, Bardill, Bavier, Beeli, Bergamin, Berweger, Biert, Bischof, Bisculm Jörg, Bleuler-Jenny, Bundi, Cahenzli-Philipp (Untervaz), Cola Casaulta, Collenberg, Crameri, Danuser (Chur), Degiacomi, Della Cà, Derungs, Dietrich, Gartmann-Albin, Gredig, Hartmann, Hoch, Hofmann, Hohl, Holzinger-Loretz, Jochum, Kienz, Kreiliger, Loi, Luzio, Mani, Mazzetta, Michael (Castasegna), Müller, Oesch, Perl, Peter, Preisig, Rageth, Rettich, Rodigari, Rusch Nigg, Rutishauser, Saratz Cazin, Sax, Schneider, Schutz, Stiffler, von Ballmoos, Walser, Wieland, Wilhelm

Anfrage Sgier betreffend Überwachung Grossraubtiere durch die KORA

Die KORA ist eine Stiftung im Engagement für Raubtierökologie und Wildtiermanagement. Diese ist gemäss Konzept Wolf mit der Überwachung des Wolfsbestandes und der Analyse von Riss- oder Wolfskadavern beauftragt. Sie überwacht also das Monitoring der Wölfe und anderer Grossraubtiere sowie die genetischen Analysen. Die Oberaufsicht liegt beim BAFU (Art. 25 Jagdgesetz; SR 922.00). Das AJF leistet eine hohe Anzahl an Dienststunden, welche auch der KORA dienen, das Monitoring des Wolfsbestandes aktuell zu halten.

Trotz des grossen Einsatzes der kantonalen Behörden dauern Analysen des Probematerials lange. Bewilligungsverfahren für Entnahmen schadenstiftender Wölfe werden so verlangsamt und es herrscht ein Ungleichgewicht, da in dieser Phase der Herdenschutz ohne rasche Entnahme der betreffenden Wölfe bereits massiv unter Druck steht.

Drei Mitarbeiter der KORA sind gleichzeitig Mitglieder in der LCIE (Large Carnivore Initiative for Europe, zu Deutsch: Grossraubtierinitiative für Europa), welche 1995 vom WWF ins Leben gerufen wurde. Diese Organisation setzt sich seit drei Jahrzehnten für die Wiederansiedlung und Verbreitung von Wolf, Bär, Luchs und Vielfrass auf dem europäischen Kontinent ein. Die KORA ist eine Stiftung, die aus diversen Geldflüssen finanziert wird.

Hierzu haben wir folgende Fragen:

1. Ist die Regierung im Bilde, wie die KORA genau finanziert wird?
2. Leistet der Kanton GR einen finanziellen Beitrag an die KORA?
3. Wird bei der Besenderung der Wölfe die KORA auch beigezogen?
4. Wie hoch ist der Rücklauf von DNA-Proben ohne brauchbare Auswertung?
5. Hat der Kanton GR auch schon andere Partner zur DNA-Auswertung in Betracht gezogen?

Sgier, Roffler, Loi, Adank, Altmann, Brandenburger, Bundi, Butzerin, Candrian, Casutt, Cola Casaulta, Cortesi, Derungs, Gansner, Gort, Grass, Hefti, Hug, Lamprecht, Lehner, Luzio, Menghini-Inauen, Messmer-Blumer, Metzger, Rauch, Righetti, Salis, Schutz, Spagnolatti, von Tschamer

Anfrage Widmer betreffend Entschädigung der EDV-Aufwendungen der Bündner Volksschulen

Im Schulgesetz des Kantons Graubünden wird in Art. 72 ff. der Mechanismus zur Kostenübernahme der Aufwendungen zwischen Schulträgerschaften und Kanton geregelt. Das Schulgesetz des Kantons Graubünden wurde am 1.8.2013 in Kraft gesetzt. 2022 wurde der Schlussbericht zur Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Graubünden veröffentlicht. Mit der Einführung des Lehrplans 21 haben sich die Anforderungen an die EDV-Einrichtung der Bündner Volksschulen stark verändert und ausgeweitet. Die Kosten für die EDV-Einrichtung sind damit an den verschiedenen Schulen stark angestiegen. Dieser Trend setzt sich fort und stellt die Volksschulen teilweise vor grosse finanzielle Herausforderungen.

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen an die Regierung:

1. Ist der Regierung bekannt, in welchem Umfang die EDV-Kosten der Bündner Volksschulen während und nach der Einführung des Lehrplans 21 (2022) im Vergleich zum Zeitpunkt des Erlasses der aktuellen Version des Schulgesetzes (2013) gesamthaft zugenommen haben?
2. Wurde der Mechanismus zur Kostenübernahme bezüglich der EDV-Aufwendungen zwischen Schulträgerschaften und Kanton seit 2013 und nach der Einführung des Lehrplans 21 auf die neusten Entwicklungen überprüft?
3. Ist die Regierung bereit, die Kostenentwicklung in Bezug auf die EDV-Kosten der Bündner Volksschulen seit 2013 dem Grossen Rat zur Kenntnis aufzuzeigen?
4. Ist die Regierung bereit, den Mechanismus zur Kostenübernahme der Aufwendungen zwischen Schulträgerschaften und Kanton gegebenenfalls zu überprüfen und anzupassen?

Widmer, Degiacomi, Favre Accola, Atanes, Bachmann, Bardill, Bavier, Berther, Binkert, Bischof, Bleuler-Jenny, Censi, Colenberg, Danuser (Cazis), Dietrich, Epp, Föhn, Furger, Gansner, Hartmann, Hoch, Jochum, Kaiser, Lehner, Mani, Mazzetta, Messmer-Blumer, Müller, Peter, Preisig, Righetti, Roffler, Saratz Cazin, Spagnolatti, Wieland, Zanetti (Sent)

Antrag auf Direktbeschluss der SP betreffend Ergänzung der Geschäftsordnung (Erstunterzeichnerin Baselgia)

Die persönliche Integrität aller Mitglieder des Grossen Rats ist ein hohes Gut. Der gegenseitige Umgang im Ratssaal des Grossen Rats ist von Respekt und Anstand geprägt. Ausserhalb der Ratssitzungen gab es im Rahmen von Sessionen aber Vorfälle, welche die persönliche Integrität einzelner Mitglieder und die Würde des Parlaments in Frage stellen könnten.

Um dem Schutz vor möglichen Belästigungen, insbesondere vor sexueller Belästigung, das nötige Gewicht beizumessen, beantragen die Unterzeichnenden, die Geschäftsordnung des Grossen Rats entsprechend zu ergänzen. Eine vorberatende Kommission soll sich des Geschäfts annehmen, wobei diese Aufgabe auch die Präsidentenkonferenz übernehmen kann.

Baselgia, Perl, Müller, Atanes, Bachmann, Bardill, Biert, Bischof, Bisculm Jörg, Bleuler-Jenny, Cahenzli-Philipp (Untervaz), Degiacomi, Dietrich, Gartmann-Albin, Gredig, Hoch, Hofmann, Kaiser, Kreiliger, Mazzetta, Peter, Preisig, Rettich, Rusch Nigg, Rutishauser, Walser, Wilhelm

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Tarsizius Caviezel

Der Protokollführer: Patrick Barandun